

MERKBLATT

Berufliche Schweigepflicht und Praxisreflexion als Sozialpädagoge:in oder Sozialarbeiter:in

Redaktion: Prof. Dr. jur. Walter H. Kiehl

Problem

Bei der Erörterung von Praxisfällen in Supervisionsgruppen oder in Praxisreflexionsveranstaltungen an der Hochschule werden oft persönliche Sozialdaten von Klient:innen mitgeteilt, sei es direkt oder indirekt über den Arbeitszusammenhang. Hierbei sind die Grenzen des Datenschutzes und der beruflichen Schweigepflicht zu beachten. Aber wie?

Rechtsgrundlagen

1. Nach § 203 Absatz 1 Ziffer 5 und Abs. 3 Strafgesetzbuch sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogen oder Personen, die bei solchen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, strafbar (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe), wenn sie ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, unbefugt offenbaren, das ihnen als Fachkraft anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist (Verletzung von Privatgeheimnissen).
2. Nach den §§ 35 SGB I und 69 ff SGB X unterliegen die genannten Fachkräfte in Leistungsträgern der Sozialverwaltung zusätzlich zu 1) der dienstrechtlichen Verpflichtung zur Beachtung des Sozialdatenschutzes und daraus erwachsenden Offenbarungsverboten mit dienstrechtlichen und disziplinarischen Konsequenzen. Für den öffentlichen Dienst insgesamt gilt das gleiche gemäß hessischem DatenschutzG und BDSG.
3. Fachkräfte bei freien Trägern unterliegen regelmäßig einer (arbeits-)vertraglichen Schweigepflicht über berufliche Geheimnisse mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Diese Schweigepflichten über Namen, Lebensverhältnisse, in Anspruch genommene Einrichtungen oder Dienste und Problematiken von konkreten Klient:innen sowie diesbezügliche Interventionsformen gelten für jede Fachkraft persönlich. Sie werden nach neuer Rechtsprechung weder aufgehoben noch gelockert, wenn mehrere schweigepflichtige Geheimnisträger "unter sich" sind. Praxisreflexionsgruppen sind also kein "rechtsfreier Raum" im Sinne des Datenschutzes, Vorgesetztenverhältnisse übrigens genauso wenig.

Lösungsvorschläge

Es liegt **kein** Verstoß gegen die Schweigepflichten vor,

1. wenn die Betroffenen mit der Weitergabe der Informationen über sich und ihre Problematik **einverstanden** sind. Hierzu ist ein ausdrückliches Einverständnis erforderlich. Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten zu fragen, es sei denn, dass bei Jugendlichen bereits eine ausreichende Einsichtsfähigkeit vorliegt. Der/die Einwilligende muss zuvor verstanden haben (und sinnhaft verstehen können!), dass der betreffende Fall für Ausbildungszwecke erörtert werden soll. Eine mündliche Einwilligung genügt, sie sollte unter Zeug:innen erfolgen und notiert werden. So ist man zur Offenbarung in der Gruppe "befugt".
2. wenn zwar kein Einverständnis vorliegt, der Fall aber **ausreichend anonymisiert** und/oder zeitlich, örtlich und vom Kontext her so verfremdet worden ist, dass ein Rückschluss auf die betroffene Person praktisch ausgeschlossen ist.

Fehlt ein Einverständnis der betroffenen Person (1. Wahl) und ist eine ausreichend sichere Anonymisierung auch nicht möglich (2. Wahl), etwa bei kleinen Einrichtungen oder in Verhältnissen, wo fast jede:r jede:n kennt, **dann darf über den konkreten Fall nicht berichtet werden**, wohl aber über die abstrakte Problematik als solche.